

Geschäftsordnung für den Förderverein  
des Löschzuges Schwabelweis e. V.  
in der Fassung vom 26.02.2016

Übersicht:

I. Allgemeines

II. Ergänzungen der Satzung

III. weitere Vereinsangelegenheiten

IV. Sonstiges

**I. Allgemeines**

Grundlage für die Geschäftsordnung (GO) ist die Satzung für den Förderverein des Löschzuges Schwabelweis

Die GO ist eine Ergänzung für die Satzung und regelt zusätzliche Vereinsangelegenheiten des Fördervereins des Löschzuges Schwabelweis.

Zur Änderung der GO ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen bei einer Mitgliederversammlung oder bei der Jahreshauptversammlung erforderlich.

In dieser GO wird auf die einzelnen Paragraphen der Satzung Bezug genommen und entsprechend ergänzt.

**II. Ergänzungen der Satzung**

zu § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

Aufwendungen die einzelnen Mitglieder entstehen, können durch den Verein ersetzt werden (Aufwandsentschädigungen).

zu § 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Kinderfeuerwehr „Löschteufel“

zu a): Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Feuerwehr unerlässlichen Ordnung, nehmen an den vorgeschriebenen Ausbildungen und Übungen teil, wozu auch Dienstsport zählt.

zu b): Passive Mitglieder werden diejenigen Mitglieder, die das 63 Lebensjahr vollendet haben, oder aus Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

zu c): Der Förderverein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme wird von der Vorstandschaft beschlossen. Hierbei reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

1. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 60,00 Euro. Fördernde Mitglieder sind nur im Förderverein des LZ Mitglied und daher dem Vereinsvorstand unterstellt.
2. Sollte ein Mitglied vom aktiven Dienst in den Stand des Förderers übertreten, so kann er nach Beschluss der Vorstandschaft (einfache Mehrheit) seine Uniform behalten, um an Festlichkeiten des Fördervereins (z.B. Fronleichnam, Heldengedenktage o. ä.) teilzunehmen.
3. Der Ausschluss von fördernden Mitgliedern kann jederzeit von der Vorstandschaft beschlossen werden.
4. Falls die Aufnahme unterjährig erfolgt, ist der Jahresbeitrag anteilig entsprechend der verbleibenden Mitgliedsmonate zu entrichten.

zu d): Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können Frauen und Männer gleichberechtigt erwerben.

Im Todesfall eines fördernden Mitglieds kann die Mitgliedschaft auf den Ehepartner übertragen werden.

#### **zu § 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder festgesetzt. Er beträgt für aktive Mitglieder 20,00 Euro pro Jahr, für passive Mitglieder 10,00 Euro pro Jahr, für Jugendliche 10,00 Euro pro Jahr. Für fördernde Mitglieder beträgt er 60,00 Euro pro Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder der Kinderfeuerwehr „Löschteufel“ sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beitragsfrei.

#### **zu § 8 Vorstand**

Vom Vorstand (Vorsitzender und StV. Vorsitzender) können Rechtsgeschäfte mit einem Betrag unter 500,- Euro ohne Zustimmung der Vorstandschaft durchgeführt werden.

#### **zu § 11 Sitzung der Vorstandschaft**

Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Löschzugführer jederzeit Gäste bzw. Fachleute eingeladen werden. Fachleute und Gäste haben nur Beratungsfunktion.

#### **zu § 12 Kassenführung**

Die notwendigen Mittel zur Bestreitung der Kosten für den Verein und den Dienstbetrieb werden aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorzulegen.

Die Sammlungen (Brandschutzwoche und Weihnachtsfeier) werden vom Kassier geleitet und organisiert. Mitglieder können vom Kassier zur Mitarbeit herangezogen werden.

Spendenbescheinigungen werden durch den Kassier ausgestellt und zusammen mit dem Vorsitzenden unterschrieben.

#### **zu § 15 Ehrungen**

Aktiver Dienst:

Die Ehrung für 25-jährige aktive Dienstzeit bzw. 40-jährige aktive Dienstzeit übernimmt die Stadt Regensburg.

Weitere Ehrungen und Geschenke beschließt die Vorstandschaft.

### **III weitere Vereinsangelegenheiten**

#### **1. Zuschüsse und Zuwendungen**

an die Mitglieder soweit nicht vorher in dieser Geschäftsordnung oder von der Vorstandschaft im Einzelfall festgelegt:

##### Fronleichnam

Jeder Teilnehmer erhält ein Essen sowie 2 Getränke (Fahnenträger: 4 Getränke)

##### Getränke bei Einsätzen und Übungen

Bei den aktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Führungsdienstgrad / Ausbilder in Verbindung mit dem Löschzugführer über ein Freigetränk und eine eventuelle Verpflegung.

##### Gründungsfeste bzw. Fahnenweihen

Festschrift für den Verein, Festzeichen, ein Essen sowie 1 Liter Getränke, Fahnenträger: ein Essen und 2 Liter Getränke. Bei der Teilnahme nur am Festzug: ein Getränk

Taferlbub bzw. -mädchen: Festzeichen, 25,- Euro und ein Essen und ein Getränk

##### Hochzeit

Bei der Hochzeit eines aktiven Mitgliedes beteiligt sich der Förderverein an der kirchlichen Trauung mit einer Fahnenabordnung (Stärke: sechs Mann) und nachkirchlichem Spalier. Es wird ein Hochzeitsgeschenk im Wert von ca. 60,- Euro besorgt. Zusätzlich werden noch Blumen überreicht. Auf Wunsch des Hochzeitspaares kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

##### Jahreshauptversammlung

Mitglieder erhalten eine Mahlzeit. Ehrengäste erhalten die Mahlzeit als auch alle Getränke frei.

##### Kameradschaftsabende oder Sommernachtsfest

Essen und Getränke für alle frei (außer Sekt, Schnaps und Wein!)

##### Volkstrauertag (Stadt)

Teilnehmer erhalten ein Mittagessen sowie 2 Getränke frei.

##### Volkstrauertag (Schwabelweis)

Brotzeit und zwei Getränke sind für die teilnehmenden Kameraden frei.

##### Vorweihnachtliche Adventsfeier

Die Organisation wird von der Vorstandschaft übernommen. Nikolaustüten für die Kinder der Mitglieder im Wert von ca. 5,- Euro werden vom Förderverein je nach Anzahl der Anmeldungen besorgt. Für die Versteigerung werden Preise von den Mitgliedern besorgt. Die Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung übernimmt die Vorstandschaft, oder ein von ihrem beauftragten Versteigerer.

Das Abendessen ist für alle frei, Getränke müssen selbst bezahlt werden.

##### Todesfall

Der Förderverein beteiligt sich mit Fahne an dem Trauergottesdienst und der Beerdigung. Als äußeres Zeichen wird ein Kranz in angemessenem Wert niedergelegt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen wird bei aktiven und passiven Mitgliedern zusätzlich ein Musiker für die Beerdigung verpflichtet.

Falls keine Einladung zu einem Leichentrunk erfolgt, werden die Kosten für Getränke und ggf. eine Brotzeit von der Kasse übernommen.

Einige Wochen nach der Beerdigung wird für das verstorbene Mitglied eine Messe bezahlt und der Förderverein beteiligt sich mit Fahne.

## **2. Nutzung des Aufenthaltsraumes**

Jedes Mitglied kann für die Geburtstagsfeier in Absprache mit dem Löschzugführer den Aufenthaltsraum nutzen, muss jedoch die Organisation sowie die Vor- und Nachbereitung selbst übernehmen.

Das Mitglied ist vorher ausdrücklich zu informieren, dass bei der privaten Nutzung keinerlei Versicherungsschutz besteht und keinerlei Regressforderungen an die Stadt Regensburg gestellt werden können. Verursachte Schäden sind vom Nutzer zu tragen.

## **IV. Sonstiges**

Änderungsvorschläge der Geschäftsordnung müssen schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden und werden bei der nächsten Versammlung behandelt.

Änderungen werden mit Text und Beschlussdatum zusätzlich in Anlage zu dieser Geschäftsordnung angefügt.

**Verstöße gegen diese Geschäftsordnung werden in den betreffenden Organen des Vereins besprochen (Vorstandschaft, Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung Dienstgradbesprechung).**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **26. Februar 2016** in Kraft. (siehe Anwesenheitsliste im Anhang)

**Alle Vereinbarungen und Beschlüsse aus der Vergangenheit, die eine oder mehrere der hier normierten Angelegenheiten anderweitig regelten, sind somit erloschen.**